



CH-3003 Bern, ASTRA

Neu

Juni 2016

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: K281-0852/Wes

Sachbearbeiter/in: Stefan Wenger

Bern, 01. Mai 2016

Gesuch für eine P-Typengenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesuche zur Erstellung einer Parallel-Typengenehmigung (P-TG) von Parallelimporteuren bewegen sich sinusförmig auf einer sehr hohen Stückzahl. Im Weiteren tritt in absehbarer Zukunft die Verordnung über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Lieferwagen in Kraft. Aufgrund dieser Tatsachen passen wir das Verfahren und den Prozess zum Erstellen der P-TG den neuen Gegebenheiten an.

Dieses Schreiben sowie die darin aufgeführten Verarbeitungen gelten ab dem 1. Mai 2016.

Verarbeitung und Sprachen

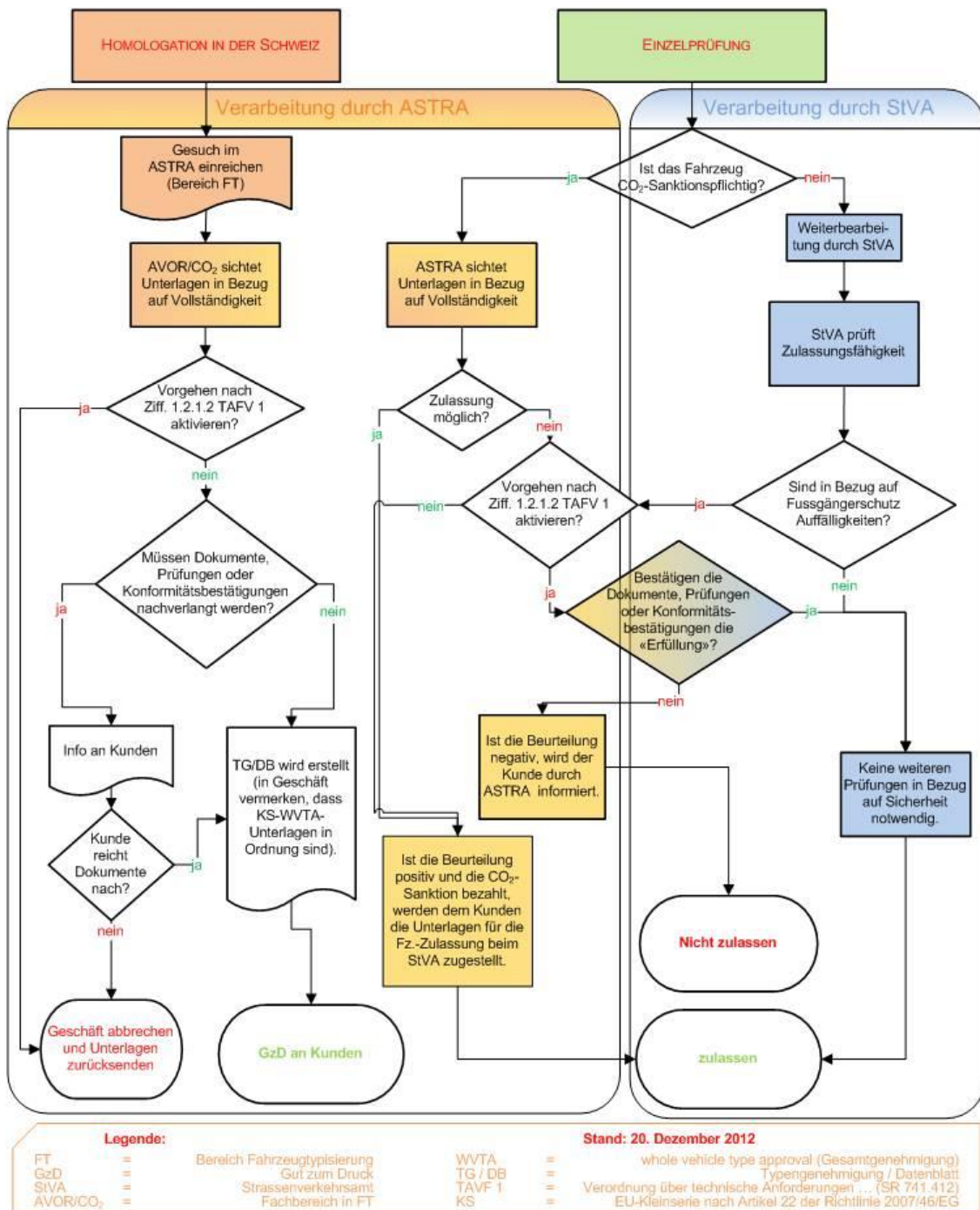
P-TG unterliegen der Verarbeitungsart B und werden auch als solche behandelt und in dieser Terminfrist verarbeitet. Erst wenn alle Dokumente beim ASTRA vorliegen und das Gesuchsformular komplett ausgefüllt ist, beginnt die Frist zu laufen. Zurzeit wird für die Verarbeitungsart B eine Frist von 4 Wochen garantiert. Vorgängige Abklärungen im Zusammenhang mit einer P-TG-Erstellung wie z.B. Anfrage, ob Basis-TG vorhanden ist, können nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt werden.

Organisatorische Anfrage wie das Vorhandensein von bereits erstellten P-TG obliegt nicht im Aufgabengebiet des Bereichs FT. Eintreffende Gesuche werden in der garantierten Frist abgearbeitet, ungeachtet davon, ob der Gesuchsteller bereits eine P-TG hat oder nicht.

Nach Artikel 30 Absatz 2 VTS¹ müssen die Dokumente und Unterlagen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache vorliegen. Anderssprachige Dokumente und Unterlagen können anerkannt werden, wenn zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen vorliegt. Im Weiteren machen wir sie darauf aufmerksam, dass nach Artikel 8 Absatz 1 PrSV die Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen in der schweizerischen Amtssprache des Landesteiles abgefasst sein müssen, in dem das Fahrzeug voraussichtlich verwendet wird.

EG-Kleinserie

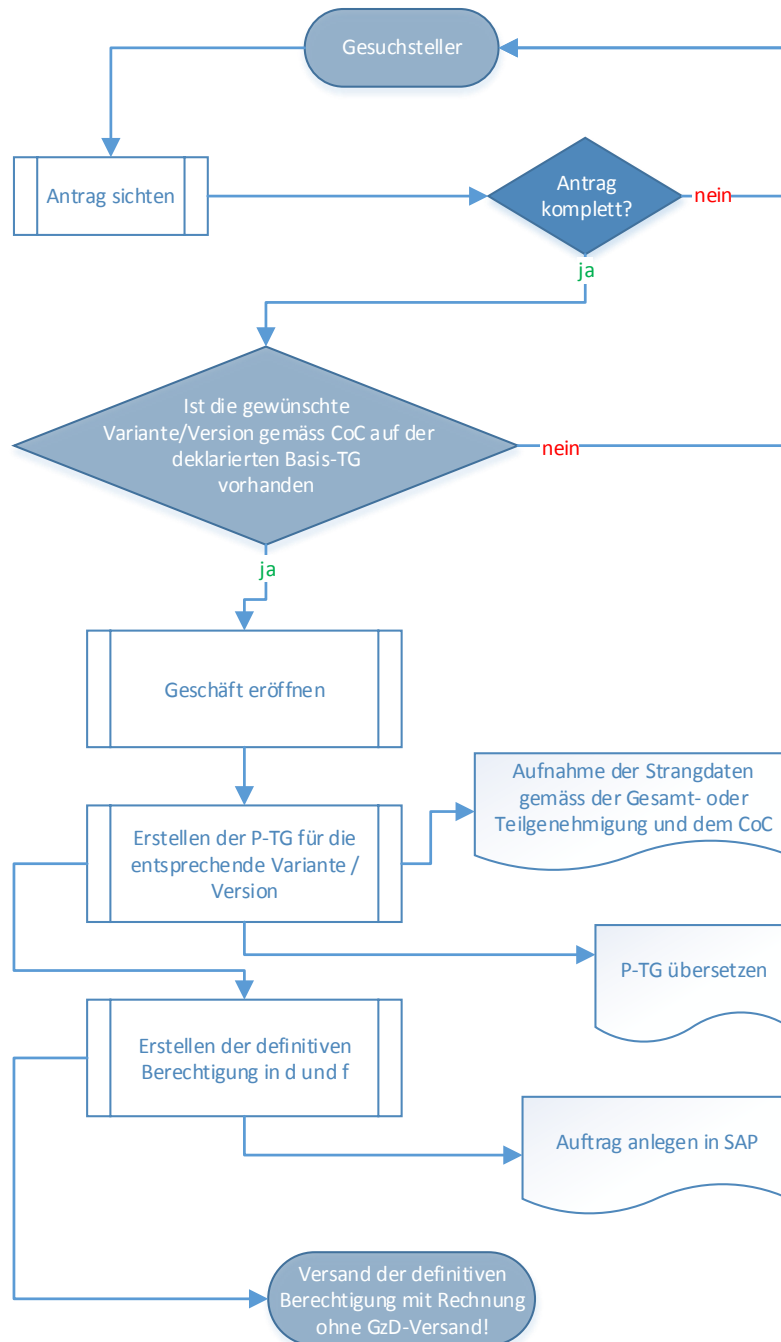
Handelt es sich um ein Kleinserienfahrzeug der Klasse M₁ mit EG-Gesamtgenehmigung nach 2007/46/EG, Artikel 22, ist folgendes Vorgehen zu berücksichtigen:



¹ Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; SR 741.41

Allgemein

P-TG werden immer nur für einen Typ sowie eine Variante und Version (TVV) ausgestellt. Ein Nachtrag auf diesen P-TG ist grundsätzlich nicht möglich. Sind auf der bestehenden Basis-TG des Hauptimporteurs mehrere Varianten/Versionen (VV) abgedeckt, z.B. automatisches und mechanisches Getriebe, 5- oder 7-Sitzer, so muss der Gesuchsteller jede Variante mit je einem CoC bestätigen und pro CoC wird eine separate P-TG erstellt. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC), welche je eine Basis-TG abdecken, kann jeweils eine P-TG erstellt werden. Dies erfolgt aber nur aufgrund des Hinweises des Gesuchstellers, dass alle TVV auf derselben P-TG verarbeitet werden sollen. Grundlegend gilt pro CoC eine P-TG.



Angaben auf der P-TG

Die P-TG ist ein Abbild des CoC und es werden nur die Angaben übernommen, welche auf dem CoC ersichtlich sind. Ausgenommen sind die auf der Basis-TG aufgeführten Katalysatoren-, Schalldämpfer- oder Reifenvarianten. Die entsprechende Position wird im TVV-Schlüssel, sofern vorhanden, mit einem Fragezeichen geöffnet.

- TVV:** Auf der P-TG wird nur die auf dem CoC aufgeführte TVV in Pos. 05 resp. in den Emissionen (Pos. 55 resp. 72) aufgenommen.
- Getriebe:** Für P-TG kann nur ein Getriebe deklariert werden. Der Emissions-Strang wird auf die entsprechende TVV beschränkt, damit die Emissionen eindeutig zugeordnet werden können (Reifen werden in TVV der P-TG mit ? belegt).
- Karosserieform:** Sind AC (Kombilimousine) oder AF (Mehrzweckfahrzeug) auf der gleichen Basis-TG verarbeitet, so kann die P-TG analog verarbeitet werden. Die Beschreibung der Türen, wie auf der Basis-TG in Pos. 38 deklariert, wird auf die P-TG übernommen.
- Sitzplätze:** Die Anzahl Sitzplätze der P-TG entsprechen dem CoC, nicht der Basis-TG. Aufgrund der Karosserieform-Deklaration in der Schweiz hat dies keinen Einfluss auf die Pos. 07.
- Gewichte:** Auf der P-TG dürfen die **Gesamtgewichte** nur gemäss dem CoC verarbeitet werden. Für den auf der P-TG ausgewiesenen TVV können die Bereiche aus der Gesamtgenehmigung für das Gesamtgewicht nicht übertragen werden.
Für die **Leergewichte** werden die entsprechenden von-bis Bereiche aus der Basis-TG übertragen. Wird in Punkt 13.2 (Klassen M, N), resp. 2.1.2 (Klasse L) des CoC, ein höheres Leergewicht ausgewiesen (ausserhalb des von-bis Bereichs der Basis-TG), wird dieses bei der Angabe des Leergewichtsbereichs in Abweichung zur Basis-TG auf der P-TG berücksichtigt.
- Bemerkungen:** Zubehör und spezielle, nicht sicherheitsrelevante Verweise auf der Basis-TG, welche der Hauptimporteur aufgrund von Unterlagen deklariert hat, werden gelöscht und nicht auf die P-TG übertragen. Jedoch werden Hinweise zur Gültigkeit der Basis-TG sowie Angaben zu Anhängerkupplungen auf die P-TG übernommen.

Änderungen auf P-TG

Änderungen auf der P-TG werden Grundsätzlich keine ausgeführt.

Ausnahme: Werden Zubehör und spezielle Verweise aufgrund von Unterlagen durch den P-TG-Inhaber deklariert, können diese in Ausnahmefällen nachträglich aufgenommen werden.

Wird im Punkt 13.2 des CoC ein höheres Leergewicht ausgewiesen, welches auf der P-TG nicht aufgeführt ist, wird dieses kostenpflichtig nachgetragen, sofern die Energieeffizienz nicht beeinflusst wird.

Ansonsten bedingt die Mutation eine neue P-TG (Mutation bewirkt eKategorie-Verbesserung).

Änderungen auf Basis-TG (mit Auswirkungen auf P-TG)

Werden auf der Basis-TG Nachträge in den Pos. 30 - 33 (Katalysator und Schalldämpfer) sowie der Pos. 68 (Reifen und Felgen) verarbeitet, wird die P-TG nach Eingang der Liste der verarbeiteten Basis-TG entsprechend mutiert. Es erfolgt kein automatischer Versand der erweiterten P-TG an den P-TG-Inhaber.

Im Weiteren verweisen wir auf die Weisungen für Parallelimporteure vom 27. Juli 2009. Diese hat nach wie vor Gültigkeit und muss bei Gesuchen zum Erlangen einer Parallel-Typengenehmigung berücksichtigt werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Stefan Wenger

Bereichsleiter Fahrzeugtypisierung